



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-15/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2014 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 19. Sitzung am 20.12.2016 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2014 unter Anwendung der dargestellten Vereinfachungen gemäß HMDIS-Erlass vom 31.07.2014 (Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten) aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-199/2016). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2014 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 43ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte – mit den im Bericht für die zutreffende Darstellung genannten unwesentlichen Ausnahmen – ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss wurde erteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan in Summe eingehalten wurde,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2013 nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Explizite Prüfungshinweise oder -feststellung sind durch das Rechnungsprüfungsamt nicht ergangen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2014 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.*

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2014 nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2014 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form.
3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2014, Stand 06.12.2016
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)